

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Geschäftszahl: 2022-0.334.318

Ihr Zeichen: 2022-0.294.138

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme des HR-Controlling, Personalplan, Mobilitätsmanagement des Bundes

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA definierte Personalbedarf von 4 VBÄ (ab 2023) durch geeignete (personal-)organisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt.

2. Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des jeweiligen Beihilfen-Bezieherkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen - in Ergänzung zu den ausgewiesenen Prozentangaben - genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Zu Ziel 5:

Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des Istzustandes mit dem Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt, wird empfohlen zu prüfen, ob der Indikator „neuer Verteilungsschlüssel“ in Form von entsprechenden Kennzahlen (Anzahl der in- und ausländischen Studierenden) näher ausgeführt werden könnte.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 5. Mai 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Florian DOHNAL, MA

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten